

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZR 24/73

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

der Frau Hedwig W [REDACTED] gesch. S [REDACTED] geb. W [REDACTED],
F [REDACTED], R [REDACTED] weg [REDACTED],

Beklagte und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Verwaltungsangestellten Fritz S [REDACTED],
F [REDACTED], A [REDACTED]straße [REDACTED] b. R [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
23. November 1973 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Hauß
und die Richter Prof. Johannsen, Dr. Pfretzschner,
Dr. Reinhardt und Dr. Bukow

beschlossen:

Der Beklagten wird das Armenrecht
für die Revisionsinstanz verweigert.

G r ü n d e :

Die beabsichtigte Rechtsverfolgung bietet keine
hinreichende Aussicht auf Erfolg. Das Berufungsgericht
hat in rechtlich nicht angreifbarer Weise festgestellt,
daß die Zuwendungen, die der Kläger der Beklagten ge-
macht hat, keine Schenkungen im Sinne des § 516 BGB
und daher ihrem Anfangsvermögen nicht nach § 1374
Abs. 2 BGB zuzurechnen sind.

Der Senat teilt auch die Rechtsauffassung des Beru-
fungsgerichts, daß Anwartschaften auf Leistungen aus der
gesetzlichen Alters- und Invaliditätsversorgung bei der
Berechnung des Zugewinns nicht berücksichtigt werden kön-

- 3 -

nen. Ihr Wert ist daher dem Endvermögen des Versicherten nicht hinzuzurechnen. Das Berufungsgericht hat diese Rechtsauffassung eingehend und zutreffend begründet.

Dr. Hauß

Johannsen

Dr. Pfretzschner

Dr. Reinhardt

Dr. Bukow

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)